

Gemeinde Malente
Kreis Eutin

Anlage zum Bebauungsplan Nr. 6
der Gemeinde Malente

Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Malente
für das Baugelände am Himberg in Timmdorf

1.) Ausnutzung der Bebauungsplanflächen: *also WR oder?*

Die Nutzung der Parzellen ist nur für Wohnzwecke zulässig.
Das zulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach
§ 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962. Es wird ein Voll-
geschoß vorgeschrieben. Die Grundflächenzahl und die Geschoß-
flächenzahl dürfen 0,4 nicht überschreiten. Die Grenzabstände
sind gem. § 41 LBO einzuhalten. Bei der Anlage von Einzel-
garagen ist eine Grenzbebauung zulässig.

2.) Bauweise:

Die Gebäudeform kann beliebig gewählt werden. Die Dachneigung
darf zwischen 45 und 51° betragen. Ein Ausbau der Dachgeschosse
zu selbständigen Wohneinheiten ist zulässig. Die Errichtung
von Ställen für Kleinviehhaltung ist gestattet. Schuppen dürfen
nicht errichtet werden.

3.) Vorgeschriebene Baustoffe:

Für die Wohngebäude wird Putzbau vorgeschrieben, wobei einzel-
ne Bauteile mit anderen Baustoffen abzusetzen sind.
Stallgebäude und Garagen müssen aus den gleichen Baustoffen wie
die Wohngebäude hergestellt werden. Stallgebäude müssen sich
in Form und Dachneigung den Wohngebäuden anpassen.
Die Dacheindeckung muß mit schwarzen, braunen oder roten Pfan-
nen erfolgen.

*mit nach BNV
in WS, 17 D, zugelassen u. als
Ausnahme in 4A u. 11. Gebieten*

*Nicht nach Anflügen
in Genehmigung
Zusatz als Anflügen
v. 24.7.64*

4.) Erdgeschossfussbodenhöhe:

Die Erdgeschossfussbodenhöhe darf 35 cm an der am höchsten gelegenen Stelle des umgebenden Erdreiches nicht überschreiten. Wo die Hanglage es zulässt, darf auch das Kellergeschoss für Wohnzwecke ausgenutzt werden. Auch Kellergaragen dürfen dort angelegt werden, wo sich durch die Lage am Hang keine steilere Rampenneigung als 6° ergibt.

5.) Einfriedigung:

Die Grundstücke sind gegen die L II 0 und gegen die landwirtschaftlich genutzten Flächen ausreichend einzufriedigen. Gemauerte Einfriedigungen dürfen nicht höher als 30 cm sein. Jägerzäune, lebende Hecken oder beides kombiniert sind bis zu einer Höhe von 70 cm zugelassen.

6.) Vorgartengestaltung:

Die Vorgärten sind als Rasenflächen mit einzelnen Blumen- und Buschgruppen anzulegen.

7.) Gartengestaltung:

Die Gartengestaltung bleibt den einzelnen Eigentümern der Parzellen überlassen.

8.) Entwässerung:

Zur Aufnahme der anfallenden Hausabwässer (Schmutzwasser) sind abflusslose Sammelgruben anzulegen, die in regelmässigen Abständen entleert werden müssen.

Malente-Gremsmühlen, den 24. April 1963



Christiansen
(Christiansen)
Bürgermeister

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAUSS

IX *300 k - 113104 - 03.06/61*

VOM *8. Mai* 19 *64*

KIEL, DEN *8. Mai* 19 *64*

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

H.
H. H.
0/101

